

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

i.d.F. der 1. Änderung vom 14.12.2006

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. v. 22. August 1996 (Nds. GVBl. Seite 382), zuletzt geändert am 19. März 2001 (Nds. GVBl. Seite 112) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes i.d.F. v. 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. Seite 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. Seite 374) hat der Rat der Gemeinde Moormerland in seiner Sitzung vom 25.06.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – *im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten* – im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Moormerland werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – *im nachfolgenden Kosten* – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,

so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 25 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebene Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Fall der Rücknahme auf höchstens 25 v.H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen, speziell die Beglaubigung von Bewerbungsunterlagen für arbeitslose und arbeitsplatzsuchende Jugendliche, Schüler, Studenten, Sozialhilfeempfänger, Empfänger von Grundsicherungsleistungen und Behinderte,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit;
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,

5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen

- a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist;
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschl. ihrer öffentlich rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i.S. des § 54 der Abgabenordnung (AO 1977) Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
 - (3) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten.
Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, soweit diesem stattgegeben wird.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Kosten für den Briefversand, Zustellung und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben;
 2. Telefon- und Telefaxkosten;
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen;
 4. Kosten für die Inanspruchnahme von Sachverständigen und Zeugen;
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten;
 6. Kosten, die durch die Tätigkeit anderer Behörden oder anderer natürlicher oder juristischer Personen zu zahlen sind;
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen;
 8. Schreibkosten für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen;
 9. Kosten für den Einsatz von Fahrzeugen und Personal.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit Gegenseitigkeit verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 10,00 Euro übersteigen

§ 7 Kostenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
wer die Kosten durch eine der Gemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte
Erklärung übernommen hat,
wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der
Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu
erstaten den Betrages.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld wird mit der Anforderung fällig.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der
Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht
werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu
erstaten.

§ 10 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen
Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß An-
wendung.

§ 11
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Moormerland, _____

Gemeinde Moormerland

Bürgermeister (L.S)

Der Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2 der Verwaltungskostensatzung) erhält folgende Fassung:

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Moormerland vom 14.12.2006

lfd. Nr.	Gegenstand	Euro	
1.	Vervielfältigungen		
1.1	Fotokopien	Papier/	Transparent
1.1.1	Format DIN A4	0,15/	1,00
1.1.2	Format DIN A3	0,25/	2,00
1.1.3	Format DIN A2	1,00/	4,00
1.1.4	Format DIN A1	2,00/	6,00
1.1.5	Format DIN A0	3,00/	8,00
1.2	Lichtpausen		
1.2.1	Format DIN A4	-,--/	2,00
1.2.2	Format DIN A3	1,00/	3,00
1.2.3	Format DIN A2	1,50/	5,00
1.2.4	Format DIN A1	2,50/	7,00
1.2.5	Format DIN A0	4,00/	9,00
1.2.6	größer als DIN A0	4,50 bis 13,00/	9,50 bis 15,00
1.3	Vervielfältigungen mit Bürodruckgeräten je Seite bis zum Format DIN A4 in einer Auflage		
1.3.1	bis zu 10 Stück		5,00
1.3.2	bis zu 50 Stück		7,50
1.3.3	bis zu 100 Stück		12,50
1.3.4	bei höheren Auflagen		
1.3.4.1	bis zu 500 Stück je angefangene 100 Stück		7,00
1.3.4.2	über 500 Stück je angefangene 100 Stück		6,00
	Bei größeren Formaten erhöht sich der Pauschalbetrag entsprechend der Größe		
1.4	EDV-Ausdrucke (Personenkonto und dgl.)		
1.4.1	bis zum Format DIN A4		0,75
1.4.2	bis zum Format DIN A3		1,00
1.5	Inanspruchnahme von EDV-Leistungen, insbesondere Abgabe von Daten auf Datenträgern		
1.5.1	Sachkosten pro Stunde		200,00
1.5.2	Personalkosten pro Stunde		55,00
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise		
2.1	Beglaubigung von Unterschriften		3,00
2.2	Beglaubigung von		
2.2.1	Abschriften, je Seite		
2.2.1.1	der Erstaussfertigung		3,00
2.2.1.2	der Durchschrift		2,00
2.2.2	Vervielfältigungen, die mit Büro-Druckgeräten hergestellt		

lfd. Nr.	Gegenstand	Euro
	werden, und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten hergestellt werden,	
	je Seite des ersten Abdrucks	1,50
	zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	1,00
2.3	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 59 Abs. 1 SGB VIII (KJHG) ausgestellt worden sind.	7,50
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	3,00
2.5	Ausstellung von Fischereierlaubnisscheinen	3,00
3.	Akteneinsicht	
3.1	Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl. – ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NbauO-, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	1,50
3.2	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.	
3.2.1	Grundgebühr	5,00
3.2.2	zzgl. je angefangene Seite	1,50
4.	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dgl.) für jede angefangene Seite	0,15
	jedoch mindestens	1,00
5.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ausgenommen) je angefangene Seite	7,50
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 bis 510,00
6.1	Bearbeitung von Bauanträgen	
6.1.1	Baukosten bis 25.000,00 Euro	5,00
6.1.2	25.001,00 Euro bis 50.000,00 Euro	7,50
6.1.3	50.001,00 Euro bis 100.000,00 Euro	10,00
6.1.4	100.001,00 Euro bis 150.000,00 Euro	15,00

lfd. Nr.	Gegenstand	Euro
6.1.5	150.001,00 Euro bis 200.000,00 Euro	20,00
6.1.6	ab 200.001,00 Euro	25,00
7.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	10,00
8.	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	15,00
9.	Vermögensverwaltung	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1	bis zu 5.000,00 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	20,00
9.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 Euro	10,00
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.2.1	bis zu 5.000,00 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	20,00
9.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 Euro	10,00
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nummer 9.1 und 9.2 fallen	15,00
9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 24 Abs. 1 BauGB.	20,00
10.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	2,50
11.	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde	10,00
12.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen mit einem überschlägig ermittelten Wert	
12.1	bis 5.000,00 Euro	5,00
12.2	5.001,00 Euro bis 10.000,00 Euro	10,00
12.3	10.001,00 Euro bis 25.000,00 Euro	15,00
12.4	25.001,00 Euro bis 50.000,00 Euro	20,00
12.5	50.001,00 Euro bis 125.000,00 Euro	26,00
12.6	125.001,00 Euro bis 250.000,00 Euro	36,00

lfd. Nr.	Gegenstand	Euro
12.7	ab 250.001,00 Euro	51,00
13.	Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von	
13.1	DIN A4	1,00
13.2	DIN A3	1,50
13.3	DIN A2	3,00
13.4	DIN A1	6,00
13.5	DIN A0	12,00
13.6	größer:	15,00
14.	Ausstellung von Anliegerbeitragsbescheinigungen	7,50
15.	Bescheinigung über Festsetzungen eines Bebauungsplanes	7,50
16.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschl. Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	10,00 bis 30,00
	Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zu Baustelle zugrunde zu legen.	
17.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
17.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	10,00 bis 20,00
17.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschl. Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	10,00 bis 20,00
	Tarifnummer 19 Satz 2 gilt entsprechend	
18.	Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen einschl. des Fundaments, Einfassungen, Grababdeckungen oder anderen genehmigungspflichtigen Tätigkeiten je Grabstelle	30,00
19.	Genehmigung aufgrund der geltenden Satzung über die Abwasseranlagen der Gemeinde	
19.1	Bearbeitung von Anträgen auf Anschluss an die Schmutz- und Regenwasserkanalisation der Gemeinde Moormerland mit Abnahme der Anschlüsse	je Anschluss 30,00
19.2	Sonstige Prüfungsmaßnahmen	15,00
19.3	Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	30,00
19.4	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die gemeindlichen Abwasseranlagen nach § 9 Abs. 5 der Abwasserbeseitigungssatzung	51,00 bis 153,00

lfd. Nr.	Gegenstand	Euro
19.5	Genehmigung zum Einbau von Zwischenzählern gem. § 12 Abs. 4 und Absatz 8 der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Moormerland	15,00
19.6	Abnahme und Nachabnahme der geeichten Zwischenwasserzähler oder Überprüfung der durch sonstige Umstände ein- bzw. abgeleiteten Wassermenge gem. § 12 Abs. 4 und Abs. 8 der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Moormerland	20,00
20.	Ausnahmen nach § 24 Abs. 7 des Nieders. Straßengesetzes	10,00 bis 153,00
21.	Archiv	
21.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	5,00
21.2	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite	2,00
	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	0,50
	Daneben kann die Gebühr zur Tarifnummer 24.1 erhoben werden.	
21.3	Benutzung des Archivs	
21.3.1	für einen Tag	5,00
21.3.2	für eine Woche	15,00
21.3.3	für längere Zeit bis zu	51,00
	Anmerkung zu Nummer 21.1 bis 21.3: Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.	
22.	Rechtsbehelfe Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschl. der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	5,00 bis 204,00
	Zu Tarif Nr. 22 gilt folgende Tabelle der Rechtsbehelfskosten:	
	Tabelle	
	Wertstufe bis einschl. Euro	Gebühr Euro
	250,00	5,00
	500,00	10,00
	1.000,00	15,00
	1.500,00	20,00

lfd. Nr.	Gegenstand	Euro
	2.000,00	25,50
	3.000,00	30,50
	4.000,00	35,50
	5.000,00	40,50
	6.000,00	46,00
	7.000,00	51,00
	8.000,00	56,00
	9.000,00	61,00
	10.000,00	66,00
	11.000,00	71,50
	12.000,00	76,50
	13.000,00	81,50
	14.000,00	86,50
	15.000,00	92,00
	17.500,00	102,00
	20.000,00	112,00
	25.000,00	127,50
	30.000,00	143,00
	35.000,00	158,50
	40.000,00	173,50
	45.000,00	189,00
	50.000,00	204,50
	<p>Werte über 50.000,00 Euro sind auf volle 5.000,00 Euro aufzurunden. Für je 5.000,00 Euro Mehrbetrag sind 15,00 Euro Rechtsbehelfsgebühr bis zum Höchstbetrag von 500,00 Euro zu berechnen.</p>	